

Preisinformation Fernwärme – Ihre Preise ab 01.04.2025 Tarifkunden

	Zone	Preise ab 01.04.2025		Preise bis 31.03.2025	
		netto	brutto (inkl. 19 % Ust)	netto	brutto (inkl. 19 % Ust)
Arbeitspreis in €/MWh	0 - 15 MWh/a	91,39	108,75	101,11	120,32
	15 - 9999 MWh/a	84,53	100,59	93,52	111,29
Grundpreis in €/KW		55,72	66,31	54,84	65,26
Messpreis in €/Jahr		98,88	117,66	95,76	113,96

Die Berechnung des Fernwärmepreises finden Sie anhängend erläutert.

Ihr Preis für Fernwärme setzt sich zusammen aus

- dem Grundpreis (GP) je Kilowatt Vorhalteleistung bzw. durch einen Mengengrenzer begrenzte Leistung. Im GP sind alle Kosten für Havariebeseitigungen, Instandsetzungen, Grundwartungen (Schornsteinfeger, Abgasmessungen, etc.) und Kosten für Zins und Tilgung enthalten.
- dem Arbeitspreis (AP) je Megawattstunde gelieferte Fernwärme. Im AP sind alle Kosten für Brennstoffe, Instandhaltungsmaßnahmen an Heizwerk und Fernwärmenetz, Wärmeabrechnung und Personalkosten enthalten.
- dem Messpreis (MP) für Ablesung und Berechnung. Im MP sind alle Kosten für Fernauslesung der Wärmeverbräuche und Anschlussleistungen, Aufbereitung und Kontrolle der Daten sowie Zähleraustausch und Zählereichung enthalten.
- Ihr Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer.

Ihre Preise ab 01.04.2025 entsprechend unseren vertraglichen Vereinbarungen:

Grundpreis

$$GP = GP_0 * (0,6 + 0,2 * VPI + 0,2 * L)$$

$$GP_0 = 46,35 \text{ €/kW}$$

	2024	2023
VPI in %	145,9	142,8
L in %	155,2	148,8

$$\text{Grundpreis ab 01.04.2025: } 46,35 \text{ €/kW} * (0,6 + 0,2 * 145,9 + 0,2 * 155,2)$$

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * (0,7 * EHI + 0,1 * WPI / WPI_0 + 0,2 * L)$$

$$AP_0 = 44,92 \text{ €/MWh}$$

$$EHI = 0,2 * \text{Index 1} + 0,25 * \text{Index 2} + 0,55 * \text{Index 3}$$

$$WPI_0 = 100$$

	2024	2023
EHI lt. Formel	2,2455	2,5632
Index 1 in %	232,09	248,49
Index 2 in %	258,49	328,75
Index 3 in %	206,37	226,24

	2024	2023
WPI - Index	172,8	158,6

$$\text{Arbeitspreis ab 01.04.2025: } 44,92 \text{ €/MWh} * (0,7 * 2,2455 + 0,1 * 172,8 / 100 + 0,2 * 155,2 \%)$$

Messpreis

$$MP = MP_0 * (0,5 * VPI + 0,5 * L)$$

$$MP_0 = 65,68 \text{ €/a}$$

$$\text{Messpreis ab 01.04.2025: } 65,68 \text{ €/a} * (0,5 * 145,9 + 0,5 * 155,2)$$

Legende

AP Arbeitspreis ab 01.04.2025

AP₀ Arbeitspreis auf Basis des derzeit gültigen statistischen Bezugsjahres 2015 =100 und 2020 = 100, jeweils umbasiert auf 2005

EHI Energieholzpreisindex im vorhergehenden Kalenderjahr in Prozent

Index 1	Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt über GENESIS-ONLINE, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Nr. 114: Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, 2021 =100
Index 2	Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt über GENESIS-ONLINE, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Nr. 127: Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten, 2021 = 100

Index 3

Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt - Preisindizes für Land- und Forstwirtschaft - Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags – Industrieholz, 2015 = 100

Errechnet aus dem Verhältnis: 20% Index 1, 25% Index 2 und 55% Index 3.

WPI	Der Wärmepreisindex wird aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Verbraucherpreise für Deutschland, Fernwärme einschließlich Umlagen gebildet. Hierbei werden die monatlichen Indizes im Zeitraum 01.01. des Vorjahres der Preisanpassung bis 31.12. des Vorjahres der Preisanpassung verwendet. Information zu WP (Wärmepreisindex): Bitte beachten Sie, dass das statistische Bundesamt den Wärmepreisindex (WP) auf der neuen Basis 2020 = 100 berechnet hat. Der bisher veröffentlichte Index (94,5) auf der Basis 2015 = 100 hat damit seine Gültigkeit verloren. Er wurde durch den mit dem neuen Wägungsschema auf der Basis 2020 = 100 berechneten Index ersetzt.
WPI ₀	Basisindexwert gemäß WPI für das arithmetische Mittel 01.01.2023 bis 31.12.2023 = 172,8 (Basis 2020 = 100), umbasiert 164,7 (2015=100)
<u>GP</u>	<u>Grundpreis ab 01.04.2025</u>
GP ₀	Vertraglicher Grundpreis bezogen auf das derzeit gültige Bezugsjahr 2020 =100, umbasiert auf 2005
L	Lohnindex, Code 62231-0001 - WZ08-B-08 Produzierendes Gewerbe- und im Dienstleistungsbereich, ohne Sonderzahlungen (www-genesis.destatis.de)
VPI	Der vom statistischen Bundesamt über GENESIS – Code 61111 Verbraucherpreisindex für Deutschland (www-genesis.destatis.de)
<u>MP</u>	<u>Messpreis ab 01.04.2025</u>
MP ₀	Grundpreis auf Basis des derzeit gültigen statistischen Bezugsjahres 2020 = 100, umbasiert auf 2005
L	Lohnindex, Code 62231-0001 - WZ08-B-08 Produzierendes Gewerbe- und im Dienstleistungsbereich, ohne Sonderzahlungen (www-genesis.destatis.de)
VPI	Der vom statistischen Bundesamt über GENESIS – Code 61111 Verbraucherpreisindex für Deutschland (www-genesis.destatis.de)

Indexrevisionsklausel

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern der zugrunde gelegte Index nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglichen Index derjenige, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt ein geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Regelung.

Steuer-, Abgaben- und Gesetzesklausel

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise des Fernwärmeliefervertrages eingeführt oder geändert, so ändert TWO die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für TWO zur Folge haben.

Nebenkostenregelung

1.1. Inbetriebsetzungskosten gemäß § 13 AVBFernwärmeV

- | | |
|---|---------------|
| ▪ erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage | unentgeltlich |
| ▪ jede weitere Inbetriebsetzung bzw. Veränderung des Anschlusswerts | 25,00 EUR |
| ▪ jede vergebliche Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel | 3,50 EUR |

1.2. Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| ▪ Mahnung | 5,00 EUR |
| ▪ Nachinkassogang | 12,50 EUR |
| ▪ Sperrung | 25,00 EUR |
| ▪ Wiederaufnahme der Versorgung | 25,00 EUR |

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der TWO nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

1.3. Für sonstige Leistungen können von der TWO die tatsächlichen Kosten bzw. angemessenen Pauschalsätze berechnet werden.